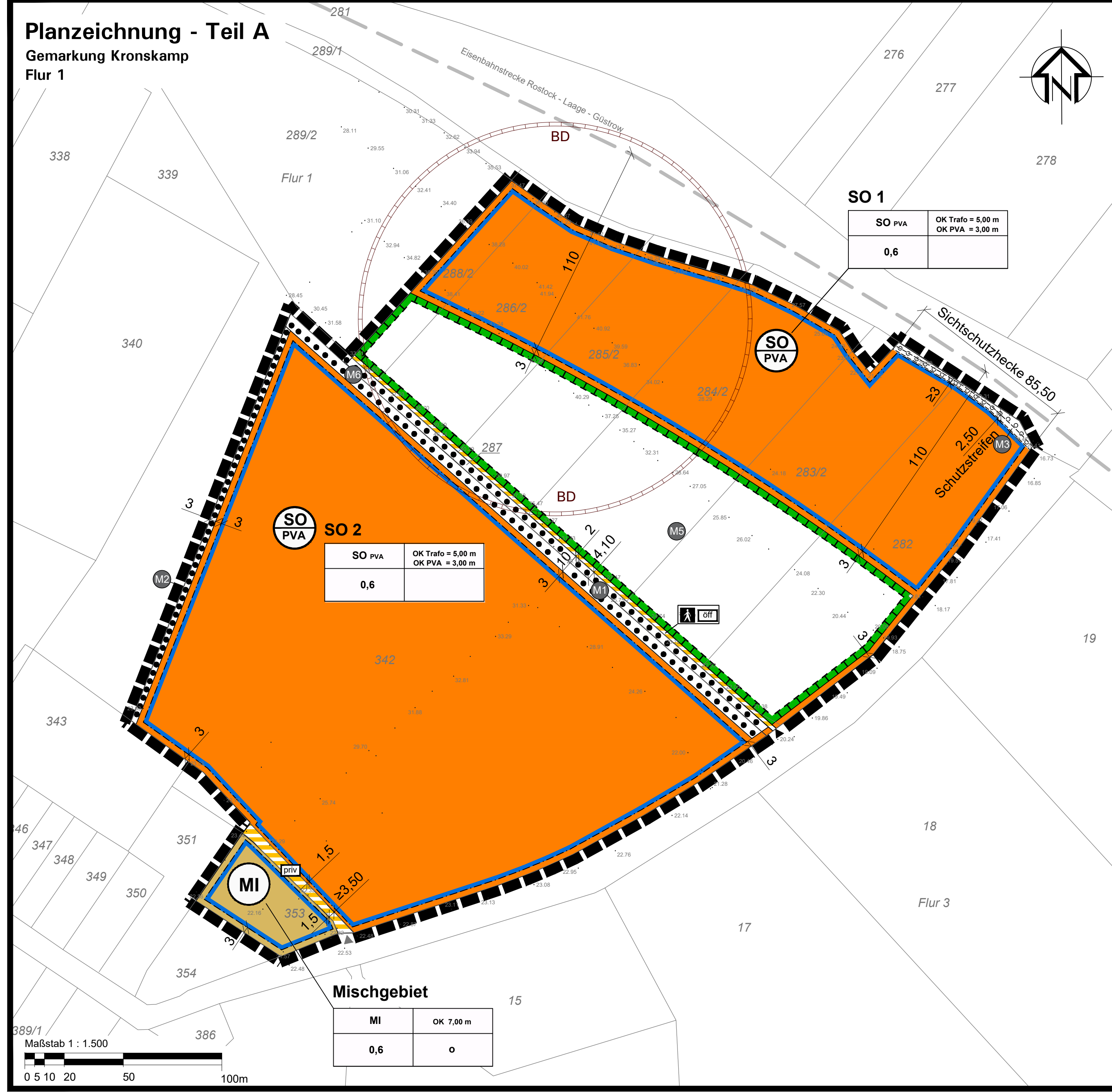


SATZUNG DER STADT LAAGE, OT KRONSKAMP über den Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" - ENTWURF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 Photovoltaikanlage "Kopckenberg", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg"

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 6 und 11 BauNVO)

1.1. Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

1.2. In den SO 1 und SO 2 sind die baulichen Anlagen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen) zulässig.

1.3. Im Mischgebiet (MI) sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Tankstellen (Elektrotankstellen)

Im MI sind die Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO im MI ausnahmsweise zulässige Nutzung

- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets werden nach § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen

2.1. Die beim Sondergebiet (SO PVA) bei der gewährten GRZ von 0,6 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 vom Hundert Prozent ist nicht zulässig.

2.2. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen, ist die Geländehöhe.

2.3. Die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen bzw. Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00 m über Geländehöhe festgesetzt.

2.4. Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00 m über Geländehöhe festgesetzt.

2.5. Die Unterkante der Photovoltaik-Module in dem sonstigen Sondergebiet muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeerikante haben.

2.6. Im Mischgebiet wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 7,00 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Geländehöhe.

3. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.2. Einfriedungen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Bereiche zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Wartungsweg

Die Nutzung der Verkehrsflächen mit privater Zweckbestimmung ist für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet und im Mischgebiet festgesetzten Nutzungen zulässig. Sie dient der Erreichbarkeit benachbarter Grundstücke.

4.2. Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Wanderweg

Die Zugänglichkeit der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Wanderweg" ist für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1. Kompensationsmaßnahmen

M1 In der nordöstlichen Fläche zur Erhaltung und Anpflanzung von Gehölzen bleiben die vorhandenen Gehölze dauerhaft bestehen. Es erfolgen Neupflanzungen von heimischen Gehölzen, die dauerhaft zu erhalten sind.

M2 In der westlichen Fläche zur Erhaltung und Anpflanzung von Gehölzen bleiben die vorhandenen Gehölze dauerhaft bestehen. Es erfolgen Neupflanzungen von heimischen Gehölzen, die dauerhaft zu erhalten sind. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

M3 Im Osten, entlang der Bahn, ist eine Sichtschutzecke ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

M4 Für die Maßnahmen M1 bis M3 sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister der Arten Stieleiche (*Quercus robur* 4 Stück), Vogelkirsche (*Prunus avium* 3 Stück), Holzbirne (*Pyrus communis* 5 Stück), Holzapfel (*Malus sylvestris* 7 Stück), Eberesche (*Sorbus aucuparia* 4 Stück), 160 Stück Schlehe (*Prunus spinosa*), 160 Stück Pfaffenhütchen (*Eranthis europaea*), 160 Stück Schneeball (*Viburnum opulus*), 160 Stück Weißdorn (*Crataegus laevigata*), 160 Stück Strauchhasel (*Corylus avellana*).

M5 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß HZE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die zugehörige Beschreibung ist in dem Umweltbericht enthalten.

M6 Als Ersatz für den Verlust von 3 nach § 18 NatSchG M-V geschützten Einzelbäumen sind innerhalb der Anpflanzfestsetzungen gemäß Baumschutzkompensationserlass MV 3 heimische Bäume in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Angaben zur Ausführung und Erhaltung der Pflanzung sind im Umweltbericht enthalten.

5.2. Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blauweise, Kohlmeise, Gartenschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an zu erhaltenden Bäumen zu installieren. Lieferung und Anbringung von:

- 4 Nistkästen Blauweise ø 26 mm x 28 mm
- 1 Nistkasten Gartenschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
- 6 Nistkästen Kohlmeise ø 32

Nähere Beschreibung: s. Umweltbericht

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an zu erhaltenden Bäumen zu installieren. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

- 2 Nistkästen für Bachstelze, Hausrotschwanz und Zaunkönig

Nähere Beschreibung: s. Umweltbericht

CEF 3 Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen 1 bis 2 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es wird ein 2,50 m breiter Streifen als Fläche für die Einräumung von Leitungsrechten zweierseitig festgesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



sonstiges Sondergebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

§ 16 Abs. 2 BauNVO

OK 5,0 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

§ 16 Abs. 2 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

o offene Bauweise

§ 22 BauNVO

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wartungsweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Eigentum: privat

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wanderweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Eigentum: öffentlich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB

6. sonstige Zeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

7. Darstellung ohne Normcharakter

Bestandshöhe nach DHHN2016

Flurstücksgrenzen mit Nummer

Maßkette / Bemaßung in Metern

Eisenbahnstrecke

8. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

Bodendenkmal (vermutet)

§ 9 Abs. 6 BauGB

Kompensationsmaßnahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten

§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB

II. Hinweise

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

1. Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern

Für Bodendenkmäle, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt frühestens nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

2. Bau- und Kunstdenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Bodendenkmale vermutet. Dieser Bereich ist im Planteil gekennzeichnet. Mit weiteren möglichen Funden ist jedoch im gesamten Plangebiet zu rechnen.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Füllungen, Baufeldfreimachungen, Fundamentbeseitigungen und Modellierungen sind vom September 2021 bis Mitte Oktober 2021 durchzuführen wenn Reptilien aktiv sind und in Ausweichhabitats außerhalb der Baufläche flüchten können.

V2 Unter den Modulen darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 15. April bis 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.

4. Füllungen von gesetzlich geschützten Bäumen

Die Füllung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bavorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Füllungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

5. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessers Dipl.-Ing. Frank Wagner, Mecklenburgstraße 61, 19053 Schwerin vom August 2021, Lagebezug ETRS 89, Höhenbezug DHHN 2016 mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung Laage hat am 02.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2020 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Regionalanzeiger" und im Internet unter www.stadt-laage.de ortsüblich bekannt gemacht.

Laage, den Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPG M-V beteiligt worden.

Laage, den Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 02.10.2020 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Regionalanzeiger" und im Internet unter www.stadt-laage.de ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020.

Laage, den Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 02.10.2020 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Regionalanzeiger" und im Internet unter www.stadt-laage.de ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020.

Laage, den Bürgermeister

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 09.10.2020 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 09.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Laage, den Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" der Stadt Laage, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage zu den Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich für jedermann ausgelegt und im Internet unter www.stadt-laage.de zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Laage, den Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Laage, den Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am den Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" der Stadt Laage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Laage, den Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Laage, den Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.

Der Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt.

Laage, den Bürgermeister

11. Die Genehmigung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Photovoltaikanlage Am Kopckenberg" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Regionalanzeiger" durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.stadt-laage.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 5214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 15, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

Laage, den Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229)

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682)

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362)

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)

- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WaldAbStVO M-V) vom 20. April 2005

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 383, 392)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBBSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVBl. M-V S. 219)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.0